

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

47 (24.9.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 24. September 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 71877. B. Verkauf von Kursbüchern.
Nr. 72157. B. Winterfahrplan 1889/90.	Nr. 71999. B. Kundmachung 4 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 71185. B. Berechnung und Verrechnung von Deckenmiethe.
Nr. 71186. B. Obstansstellung.	Nr. 70868. B. Zolldeklarationen nach der Schweiz.
Nr. 71836. B. Winterfahrplan der Bodensee-Dampfschiffe 1889/90.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 72157. B. Den Winterfahrplan 1889/90 betreffend.

Mit dem 1. Oktober l. J. tritt der Fahrplan für den Winterdienst auf den Groß-Badischen Eisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Unterrichtung des gesammten Personals bestimmten Dienstoffahrpläne in tabellarischer und in graphischer Form als auch die zum Anschlag in den Vorhallen und Wartesälen etc. der Stationen erforderlichen Plakatsfahrpläne sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen werden alsbald an die Bezirksbeamten behufs weiterer Maßnahme zur Abgabe gelangen.

Dieselben sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen bezw. Beamten zu vertheilen, womit zugleich die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beobachtung der bahnpolizeilichen und fahrdienstlichen Vorschriften zu treffen und die als nothwendig erscheinenden Belehrungen zu ertheilen sind.

Auf längstens den 29. d. Mts. haben die Bezirksbeamten Anzeige darüber anher zu erstatten, daß das gesammte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan unterwiesen ist.

Plakatsfahrpläne zum Verkaufe an das Publikum können Seitens der Stationen in üblicher Weise von der Verlags-handlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei dahier) bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. September 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Sch u p p.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.
 Nr. 71186. B. Einer größeren Anzahl Stationen wird ein Plakat über die vom 22. bis 30. d. Mts. in Stuttgart

stattfindende allgemeine Obstansstellung zum Anschlag geeigneten Orts l. H. zugehen. Die Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Bodenseefahrplan.

Nr. 71836. B. Mit dem 1. Oktober l. J. beginnt der Winterdienst der Bodensee-Dampfsboote nach Maßgabe des besonders zur Ausgabe gelangenden Fahrplans.

Kursbücher.

Nr. 71877. B. Diejenigen Stationen, welche ihren Bedarf an Kursbüchern zum Verkauf für den kommenden Winterdienst bis jetzt dem Fahrdienstbureau noch nicht angezeigt haben, werden unter Hinweis auf D. B. 153 des Geschäftskalenders hieran erinnert.

Gleichzeitig werden die Stationsklassen darauf aufmerksam gemacht, daß der Erlös aus verkauften Kursbüchern für den Sommerdienst 1889 im laufenden Monat mit Großh. Eisenbahnhauptkasse vorschriftsgemäß zur Verrechnung zu kommen hat. Unterlassungen in dieser Hinsicht werden künftighin mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Güterverkehr.

Nr. 71999. B. Der 2. Nachtrag zur Kundmachung 4 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist erschienen und wird den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen k. H. zugehen.

In diesen Nachtrag sind auch die mit Verordnungen Nr. 16293. B. und Nr. 21361. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 25 bezw. 40) bekannt gegebenen Bestimmungen aufgenommen worden.

Nr. 71185. B. Durch Kundmachung 14 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, welche an die Stationen nicht zur Ausgabe gelangen wird, sind folgende vom 1. September l. J. ab gültige Bestimmungen über Berechnung und Verrechnung von Deckenmiethe getroffen worden.

I. Berechnung der Deckenmiethe.

a. Bei denjenigen Sendungen, welche auf Unterwegestationen umkartirt werden müssen, ist die Deckenmiethe auf der Aufgabestation thunlichst (unter Benutzung des Koch'schen Stationsverzeichnisses, des Reichskursbuches oder anderer Hilfsmittel) alsbald für die ganze Beförderungstrecke (Frachtbriefstrecke) zu berechnen und, daß dies geschehen, im Frachtbriefe und der Frachtkarte auffällig ersichtlich zu machen.

b. Wird in Folge nachträglicher Verfügung des Absenders eine mit Decke versehene Ladung unterwegs nach einer anderen, als der ursprünglichen Bestimmungsstation abgelenkt, so ist bei der Aenderung der Frachtberechnung auch die Berechnung der Deckenmiethe nach Maßgabe der

wirklich geschehenen Beförderung richtig zu stellen und die Versandterpeditio von einer etwaigen Aenderung zu benachrichtigen.

c. Bei Weiterführung des Gutes ohne Umladung über die ursprüngliche Bestimmungsstation hinaus ist ohne Rücksicht auf die bereits für die zurückgelegte Beförderungstrecke erhobene Gebühr neue Deckenmiethe zu berechnen.

Soweit es sich hierbei um Decken fremder Verwaltungen handelt, ist über die berechnete Deckenmiethe unter genauer Angabe der Kartirungsbaten und der Wagendecken nach Nummer und Eigenthumsbahn eine Nachweisung aufzustellen und mit den Monatsrapporten an die Kontrollstelle zur Ausgleichung einzureichen.

In solchen Fällen ist auch in dem ursprünglichen, bei der Decke zu belassenden Begleitscheine der neue Weg der Sendung bis zum jedesmaligen Ziel einzutragen, auch die für die neue Strecke zu erhebende Deckenmiethe in demselben nachrichtlich zu vermerken.

d. Für die Berechnung der Deckenmiethe ist, sofern in den einzelnen Verkehren nicht ausdrücklich anderweite Bestimmungen getroffen sind, nicht der Tarif derjenigen Bahn, welcher die beigegebenen Decken gehören, sondern der Tarif derjenigen Bahn (bezüglich des Verbandes) maßgebend, nach welchem die Sendung Abfertigung erfährt und in deren Verkehr die Decken benutzt werden.

II. Berechnung der Deckenmiethe.

a. Die Deckenmiethe ist der Eigenthümerin zu überweisen, sofern nicht in einzelnen Verbänden oder Verkehren Anderes vereinbart ist.

b. Die an die Expeditionen der Heimathbahn zurückgelangenden Deckenbegleitscheine, aus welchen sich die nachträgliche Erhebung von Deckenmiethe ergibt, sind an die zuständige Kontrollstelle einzusenden.

Zu §. 70 Ziffer V der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst ist hiervon Vormerkung zu machen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 70868. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 64018. B. (Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 124) wird bekannt gegeben, daß neuerlich erhaltener Mittheilung zufolge der Zeitpunkt, von welchem an von den Schweizerischen Zollstätten nur noch mit dem Stempel der Schweizerischen Zollverwaltung versehene Deklarationsformulare angenommen werden, noch nicht endgültig festgesetzt ist. Die bisherigen Formulare können daher bis auf Weiteres noch fortbenutzt werden.